

## FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de), sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

### Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus), als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

**Hinweis:** Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (**01.03. – 07.03.2021.**) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert. Überprüfen Sie unsere Hinweise auch immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen.

### Inhaltsverzeichnis

NEU! Aktuelle Regelungen für den Sportbetrieb .....	2
NEU! Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie .....	2
<i>NEU! Vereinspauschale 2021</i> .....	2
<i>November-/Dezemberhilfe</i> .....	3
<i>Überbrückungshilfe II</i> .....	3
<i>NEU! Überbrückungshilfe III</i> .....	4
Allgemeine Vereinstätigkeiten .....	5
<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten</i> .....	5
<i>Mitgliedsbeiträge und Kündigung</i> .....	5
<i>Digitale Sportangebote</i> .....	6
<i>Vereins-/Mitgliederversammlungen</i> .....	8
<i>NEU! Vereinsgaststätte</i> .....	9
Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte .....	10
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit .....	13
Freiwilligendienste im Sport .....	15
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV .....	16
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus .....	16
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV .....	17
BLSV Haus des Sports .....	17
BLSV-Sportcamps .....	17
Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT .....	18
Rehabilitationssport und Sport in Herzgruppen .....	19
Deutsches Sportabzeichen .....	19
Sportfachverbände / Leistungssport .....	20

## **NEU! Aktuelle Regelungen für den Sportbetrieb**

### **NEU! Wo finde ich die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?**

Die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist unter folgendem Link zu finden:

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_11](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11)

Mit Veröffentlichung tritt die Verordnung ab dem 16.12.2020 bis einschließlich **07.03.2021** in Kraft.

**Ab dem 08.03.2021 tritt die neue 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft.**

### **NEU! Welcher Sport ist ab dem 08.03.2021 wieder erlaubt?**

Alle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus).

### **Ist es erlaubt, Online-Unterricht aus den vereinseigenen Indoor-Sportanlagen anzubieten?**

Ja. Die Nutzung sämtlicher Sportstätten zum Zwecke des Online-Trainings per Videokonferenz ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Sportausübung in der Sportstätte alleine durch den Trainer erfolgt und keine weiteren Personen an der Sportausübung vor Ort teilnehmen.

### **An wen kann ich mich bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden?**

Bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich des Lockdowns kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

### **Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern erlaubt?**

Nein, Schwimmbäder (In- und Outdoor) sind zu schließen. Ausgenommen davon ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

## **NEU! Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie**

### **NEU! Vereinspauschale 2021**

#### **NEU! Wird die Vereinspauschale 2021 auch verdoppelt?**

Ja – mit Bekanntgabe am 04.03.2021 wird auch die Vereinspauschale 2021 von 20 auf 40 Mio. EUR verdoppelt.

#### **NEU! Ich habe die Vereinspauschale 2021 beantragt – braucht es weitere Unterlagen zur Verdopplung?**

Nein. Wurde die Vereinspauschale fristgerecht beantragt, so müssen Sie keine weiteren Unterlagen einreichen, um die Verdopplung zu erhalten. Die doppelte Vereinspauschale wird automatisch ausbezahlt.

#### **NEU! Kann ich die Vereinspauschale auch nachträglich beantragen?**

Nein. Bei der Frist zum 01.03. handelt es sich um eine sog. Ausschlussfrist. Bei der Vereinspauschale können nur Anträge berücksichtigt werden, die Fristgerecht beim zuständigen Landratsamt eingegangen sind. Eine Kulanzregelung ist seitens der Landratsämter leider nicht möglich.

## November-/Dezemberhilfe

### Wo kann ich die „November-/Dezemberhilfe“ beantragen?

Die „November-/Dezemberhilfe“ kann unter folgendem Link bis einschl. 30. April 2021 beantragt werden:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

### Wer kann die Hilfen beantragen?

Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt, der sogenannten Novemberhilfe.

### Wo finde ich weitere Informationen dazu?

Alle Informationen zur „Novemberhilfe“ finden Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter folgendem Link:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>

### Können auch Vereine ohne hauptamtlich tätige Mitarbeiter die „November-/Dezemberhilfe“ beantragen?

Ja, auch Vereine ohne hauptamtlich tätige Mitarbeiter können die „Novemberhilfe“ beantragen. Antragsberechtigt ist, wer mindestens eine bezahlte Kraft im Verein vorhanden ist. Ausreichend hierfür ist z. B. ein Minijobber, eine Teilzeitkraft, etc. Ein Vollzeitbeschäftigter ist somit nicht notwendig.

Wenn ein Verein „lediglich“ durch ehrenamtlich Tätige geführt wird, besteht leider kein Anspruch.

Weitere Infos dazu auch unter folgendem Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

### Werden Mitgliedsbeiträge und Spenden in die Berechnungsgrundlage für die „November-/Dezemberhilfe“ eingerechnet?

Nein. Die Berechnungsgrundlage umfasst Umsätze nach §1 Abs.1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Dieser schließt Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht ein.

### Wie hoch sind die gezahlten Zuschüsse?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.

### Werden bei der „November-/Dezemberhilfe“ vergleichbare staatliche Leistungen für den Förderzeitraum angerechnet?

Ja. Andere gleichartige Leistungen, wie z.B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

### Kann der BLSV Vereine/Sportfachverbände bei der Suche nach einem Antragsteller unterstützen?

Sollten Vereine keinen eigenen Steuerberater haben und im eigenen Umfeld keinen finden, so kann der BLSV-Steuerservice, die Kanzlei Lienig & Lienig-Haller die Antragsstellung bei der Bewilligungsstelle für Bayern kostenpflichtig übernehmen. Kontaktdaten sind auf der BLSV-Website hinterlegt.

## Überbrückungshilfe II

### Wo kann ich die Überbrückungshilfe II beantragen?

Die „Überbrückungshilfe II“ kann unter folgendem Link bis einschl. 31. März 2021 beantragt werden:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

### **Kann ich als Verein die Überbrückungshilfe II beantragen?**

Ja, auch gemeinnützige Organisationen können die Überbrückungshilfe II beantragen. Alle Infos zum Antrag sowie den Antrag selbst finden Sie unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

### **Werden Mitgliedsbeiträge und Spenden in die Berechnungsgrundlage für die Überbrückungshilfe II eingerechnet?**

Ja. Im Gegensatz zur „Novemberhilfe“ werden bei der Überbrückungshilfe II Mitgliedsbeiträge und Spenden als Umsatz bzw. Einnahmen anerkannt und können eingerechnet werden.

### **Kann der BLSV Vereine/Sportfachverbände bei der Suche nach einem Antragsteller auf die „Überbrückungshilfe II“ unterstützen?**

Sollten Vereine keinen eigenen Steuerberater haben und im eigenen Umfeld keinen finden, so kann der BLSV-Steuerservice, die Kanzlei Lienig & Lienig-Haller die Antragsstellung bei der Bewilligungsstelle für Bayern kostenpflichtig übernehmen. Kontaktdaten sind auf der BLSV-Website hinterlegt.

### **Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?**

Ein Unternehmen bzw. Verein hat nur dann Anspruch auf Überbrückungshilfe II, wenn es im Antragszeitraum einen Verlust erzielt hat. Ist das nicht der Fall, darf kein Antrag gestellt werden. Bereits beantragte und erhaltende Hilfsgelder müssen spätestens mit dem Rückmeldeverfahren ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

## *NEU! Überbrückungshilfe III*

### **NEU! Wo kann ich die Überbrückungshilfe III beantragen?**

Die „Überbrückungshilfe III“ kann unter folgendem Link bis einschl. 31. August 2021 beantragt werden:  
[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

### **NEU! Kann ich als Verein die Überbrückungshilfe III beantragen?**

Ja, auch gemeinnützige Organisationen können die Überbrückungshilfe III beantragen. Alle Infos zum Antrag sowie den Antrag selbst finden Sie unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

### **NEU! Benötige ich zur Beantragung der Überbrückungshilfe III einen Steuerberater?**

Ja, die Beantragung der Überbrückungshilfe III muss zwingend über einen Dritten (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfolgen. Sollten Vereine keinen eigenen Steuerberater haben und im eigenen Umfeld keinen finden, so kann der BLSV-Steuerservice, die Kanzlei Lienig & Lienig-Haller die Antragsstellung bei der Bewilligungsstelle für Bayern kostenpflichtig übernehmen. Kontaktdaten sind auf der BLSV-Website hinterlegt.

### **NEU! Welche Umsätze werden bei gemeinnützigen Organisationen erfasst?**

Bei gemeinnützigen Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Einnahmen (z. B. jährliche Mitgliedsbeiträge), ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung dieser Einnahmen über das gesamte Jahr auszugehen.

### **NEU! Können auch Vereine ohne hauptamtlich tätige Mitarbeiter die Überbrückungshilfe III beantragen?**

Ja. Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten) als Beschäftigte zählen.

### **NEU! Kann ich die Überbrückungshilfe III beantragen, wenn ich schon vorher Hilfen beantragt habe?**

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr

2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

## Allgemeine Vereinstätigkeiten

### *Ehrenamtliche Tätigkeiten*

#### **Darf ich als Vereinsvorstand die Vereinsräume oder die Vereinsgeschäftsstelle trotz Ausgangsbeschränkung betreten?**

Die Ausgangsbeschränkung bedeutet nicht, dass sich der Vorstand nicht mehr zum Vereinsheim oder in die Geschäftsstelle begeben darf, um wichtige Erledigungen vorzunehmen. Es wird die Post zu versorgen sein, Rechnungen sind zu bezahlen oder Anträge auf Hilfgelder zu stellen. Muss der Handlungsbevollmächtigte wegen wichtiger bzw. dringender Anliegen hierfür zum Vereinsheim, zum Steuerberater oder zur Verbandsgeschäftsstelle, dann ist auch dies ein Grund, die Wohnung zu verlassen.

#### **Wird eine Bestätigung benötigt, um die berufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ausüben zu können?**

Um bei möglichen Kontrollen glaubhaft machen zu können, dass aufgrund einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit die Wohnung verlassen wird, empfehlen wir die Ausstellung einer Bestätigung. Unter folgendem Link ist eine Mustervorlage zu finden, mit der die Tätigkeit bestätigt werden kann:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Ausgangsbeschr%C3%A4nkungen-Reisen-Transport/Arbeitgeberbestatigung-fur-Ausgangssperren.jsp>

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es keine Vorgaben. Ein elektronisch übermitteltes Exemplar dürfte ausreichen, dass sich der Mitarbeiter ausdrückt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

#### **Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?**

Ja, ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen sind unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen möglich.

### *Mitgliedsbeiträge und Kündigung*

#### **Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?**

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist. Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

### **Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?**

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium können hiervon auch keine Ausnahmen genehmigt werden.

### **Könnte ein Verzicht auf die kompletten Mitgliedsbeiträge Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins haben?**

Zunächst stellt sich die Frage, wer genau beschlossen hat, dass keine Mitgliedsbeiträge für 2021 erhoben werden sollen. Ein Beschluss darüber kann nur wirksam sein, wenn dieser vom zuständigen Organ beschlossen wurden. Aufschluss über die Zuständigkeit und die Vorgaben eines solchen Beschlusses gibt die Satzung. In der Satzung ist geregelt, wer für die Entscheidung der Beitragshöhe zuständig ist.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung zuständig ist und der Vorstand diese Entscheidung getroffen hat, wäre die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, da ein Verzicht, ohne gültigen Beschluss des zuständigen Organs, mit dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht im Einklang steht.

### **Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?**

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

## *Digitale Sportangebote*

### **Bedarf das Live-Streamen einer Übungsleiter-Stunde eine Rundfunklizenz?**

Sollten Sportvereine Fitness-, Gymnastik-, Übungsleiter- Stunden oder Vergleichbares live streamen wollen, sollte dies vorab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt über die BLM-Website: [https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung\\_organisation/internet-radio\\_und\\_tv/anzeige-streaming-corona.cfm](https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/anzeige-streaming-corona.cfm)

Sollten sich Vereine entschließen dauerhaft bestimmte Sportangebote mittels Live-Streaming verbreiten zu wollen oder darüberhinausgehende Inhalte (z. B. Stellungnahmen der/des Vorsitzenden) streamen wollen, müssten sie vorab einen Genehmigungsantrag bei der BLM einreichen, der dann individuell beurteilt wird.

### **Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?**

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn Trainingsangebote "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.). Dies gilt unabhängig von Corona-bedingten Schließungen der Sportanlage.

### **GEMA und „virtuelle Trainingsangebote“ – wie verhält sich das?**

- Für Inhalte mit Musik der Sportvereine auf YouTube und anderen Plattformen entstehen keine zusätzlichen Lizenzkosten (andere Rechte wie Persönlichkeitsrechte müssen die Vereine selbstverständlich beachten).

- Sportvereine, die mit der GEMA Einzellizenzverträge für Musiknutzungen in Hallen etc. abgeschlossen haben, müssen für die Schließzeiträume keine Lizenzgebühren bezahlen; die Rückzahlungsanträge werden online erfolgen; über das Prozedere werden die Sportvereine gesondert informiert.
- Sollten Sportvereine nach Corona das Kursangebot etc. weiterhin über die Social Media Plattformen anbieten wollen, fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Sollten Sportvereine diese Angebote nach Corona weiterhin über die eigenen Homepages anbieten wollen, bedarf es einer Lizenzierung nach dem Tarif VR-OD-10 oder es wird der Pauschalvertrag erweitert.

### **Zählt auch eine Videotelefonie als Rundfunk und ist folglich GEMA-Pflichtig?**

Videotelefonie ist jedenfalls dann kein Rundfunk, wenn die Zugangsdaten den einzelnen Teilnehmern individuell zugänglich gemacht werden, da dann keine Verbreitung an die Allgemeinheit vorliegt.

Werden jedoch die Zugangsdaten breit gestreut und z. B. derart veröffentlicht, dass jede/-r, die/der dem Verein beitrifft, auch automatisch die Zugangsdaten zu den Videokonferenzen erhält, kann im Einzelfall auch eine Verbreitung an die Allgemeinheit zu bejahen sein, sodass in diesen Fällen auch Rundfunk vorliegen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Videokonferenz im „One-Way“-Modus genutzt wird, d. h., dass Information nur vom Konferenzleiter an die Zuschauer verbreitet werden und keine Rückkommunikation ermöglicht wird. Denn dann ist kein Unterschied zum Live-Streaming zu erkennen. Es kommt somit immer darauf an, wie die genutzte Technik eingesetzt wird.

Um in den letzteren Fällen in der gegenwärtigen Situation auf eine aufwändige Prüfung verzichten zu können, empfiehlt sich die Nutzung des weiterhin von den Landesmedienanstalten angebotenen Vereinfachten Anzeigeverfahrens, denn dann ist die/der Anbieter/-in auf jedem Fall auf der sicheren Seite.

### **NEU! Muss ich bei der Abhaltung von Sport- und Gymnastikstunden mittels einer Konferenzsoftware die Bay. Landeszentrale für neue Medien informieren?**

Nutzen Sie für digitale Sportangebote Konferenzsysteme, wo die Zugangsdaten nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, so besteht keine Anzeigenpflicht bei der Bay. Landeszentrale für neue Medien. Die Anzeigenpflicht besteht nur, wenn diese Angebote an die Allgemeinheit gerichtet ist.

### **Was ist hinsichtlich des Datenschutzes bei Online-Kursen zu beachten?**

Werden Sportkurse online angeboten, so lässt sich die Information nach Art. 13 DSGVO und die Einholung von Einwilligungen bereits im Rahmen der Anmeldung integrieren:

- Wenn ein bereits bestehender Kurs im Zuge von Corona nunmehr nicht mehr als Präsenz- sondern als Onlinekurs durchgeführt wird, gibt es die Möglichkeit, alle Teilnehmer per Post/Email (soweit die Einwilligung zur Nutzung der E-Mail-Adresse vorliegt) über die Datenschutzinformationen zu informieren oder aber zumindest die Information allen Beteiligten, bevor sie sich in den Kurs im Videosystem einloggen können, zur Verfügung zu stellen.
- Die Teilnahme per Video sollte ausdrücklich freiwillig sein, der entsprechende Hinweis sollte vor Beginn erfolgen.
- Die Voreinstellung sollte ohne (aktive) Kamera sein, so dass der Teilnehmer die Kamera nach der Information über die Freiwilligkeit selbst aktiv einschalten muss.
- Bei Minderjährigen müsste eine von den Eltern unterschriebene Datenschutzinformation vorliegen, wenn der Kurs mit aktiver Videokamera stattfinden soll

### **Was, wenn Familienmitglieder während eines Online-Kurses mit aktiver Kamera durch das Bild laufen?**

Hier wäre ein Hinweis in der Datenschutzinformationen mit aufzunehmen, dass der Teilnehmer dafür Sorge tragen muss, dass er niemanden „mitfilmt“, der hiermit nicht einverstanden ist. Die Verantwortlichkeit hierfür obliegt dem Teilnehmer.

**Hinweis:** Es ist unzulässig, wenn andere Teilnehmer beispielsweise einen Screenshot von den Teilnehmern machen und diesen dann im Internet veröffentlichen, da dies das Recht am eigenen Bild der übrigen Teilnehmer verletzt.

## Vereins-/Mitgliederversammlungen

### **NEU! Wo finde ich grundlegende Informationen zur Thematik Mitgliederversammlung?**

Unter folgendem Link finden Sie einen umfassenden FAQ-Katalog zum Thema Vereins-/Mitgliederversammlung:

[https://www.blsv.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/BLSV\\_FAQ\\_Digitale\\_Vereinsversammlungen.pdf](https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/BLSV_FAQ_Digitale_Vereinsversammlungen.pdf)

### **Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?**

Zum aktuellen Zeitpunkt dürfen keine Mitgliederversammlungen im Präsenzformat stattfinden. Das Verbot von Mitgliederversammlungen ist in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt.

**Zudem ist der Vorstand aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.**

#### Allgemein gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

### **Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?**

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wurden erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen beschlossen. Es sind nun auch **ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung** die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Außerdem ist es durch das Gesetz möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

### **Wie verfare ich, wenn bei der ausfallenden Mitgliederversammlung ein dringender Beschluss, z.B. ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?**

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren möglich.

Hierzu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden, es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Beim Beispiel des neuen Haushaltsplans, sollte der, in der Regel im Vorfeld der Versammlung erstellte Entwurf den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

### **Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?**

Nein, aufgrund der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind keine Gremien-, Vorstands- und Mitgliederversammlungen erlaubt.

### **Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?**

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wird festgehalten, dass in der gegenwärtigen Situation ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dabei reagiert die Bundesregierung auf die Absagen zahlreicher Mitgliedsversammlungen in den Vereinen.

### **Wie lange gelten die Ausnahmeregelungen aus dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“?**

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2021** außer Kraft.

### **NEU! Vereinsgaststätte**

#### **NEU! Ab wann kann die Vereinsgaststätte wieder geöffnet werden?**

Alle Informationen zur Öffnung der Gastronomie finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus).

#### **Wie lange gilt die reduzierte Mehrwertsteuer auf Speisen und Getränke?**

Die derzeit bis zum 30.06.2021 geltende Sonderregelung zur Senkung der Mehrwertsteuer **auf Speisen** von 19% auf 7% wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies gilt folglich auch für Vereinsgaststätten, die selbst bewirtschaftet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reduzierung nur auf Speisen gilt, nicht für Getränke!

#### Beispielrechnung:

Schnitzel netto 10,00 €  
+ 19 % USt     1,90 €

Preis lt. Speisekarte    11,90 €  
  
Gastwirt muss nur 7 % USt    0,77 €  
abführen und hat einen  
Mehrgewinn (1,90 € ./ 0,77 €)    1,13 €

Der Mehrgewinn bleibt in der Gastronomie, d. h. die Reduzierung der Umsatzsteuer muss nicht an den Gast weitergegeben werden.

## **Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte**

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

### **Wer ist lt. Verkehrssicherungspflicht Betreiber einer Sportanlage?**

Dem Verein obliegt auf dem von ihm genutzten Gelände unabhängig von der Eigentumslage die Verkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Diese Pflichten bestehen sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern (Besuchern etc.). Maßgeblich für die tatsächliche Haftung, damit die Einstandspflicht für Schäden, ist jedoch v.a. die Verschuldensfrage. Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Soweit der Verein ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um Verletzungen auf dem Gelände zu vermeiden (z.B. Beseitigung Stolperfallen/scharfkantiger Gegenstände, hinreichende Beleuchtung, ordnungsgemäße elektrische Anlagen, standfeste Spielgeräte, gesicherte Tore, Aufsicht im Rahmen des Spielbetriebes etc.) dürfte eine Haftung wohl schwer zu begründen sein.

### **Wie haftet der Verein gegenüber Mitgliedern/Dritten?**

Der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln. Hierfür benötigt er seine Organe. Der Vereinsvorstand vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Schuldhaftes Pflichtverletzungen des Vorstandes führen daher bei entsprechendem kausalem Schaden grundsätzlich zu einer Haftung des Vereins.

### **Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?**

Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrages oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis schuldhaft, sprich vorsätzlich oder fahrlässig, kann hieraus ein Schadenersatzanspruch des Vereins gegen den Vorstand entstehen.

Allerdings schränkt § 31 a BGB die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes dahingehend ein, dass dieser dem Verein nur für bei Wahrnehmung seiner Pflichten entstandenen Schaden haftet, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff „unentgeltlich“. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstand auch dann unentgeltlich tätig, wenn er die Ehrenamts-pauschale von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung dagegen höher, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Vorstand haftet auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Fahrlässigkeit bedeutet allgemein die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Insoweit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Der Vorstand muss sich daher an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise anzuwenden pflegt. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann keine Exkulpation erreicht werden. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

### **Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Mitglied?**

Auch im Hinblick auf die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern gilt die oben beschriebene Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit sowie die gleichfalls ausgeführten Grundsätze zu Vorsatz und Fahrlässigkeit.

### **Wie haftet der Vorstand gegenüber Dritten?**

Wie oben ausgeführt vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich nur der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Pflichtverletzungen des Vorstandes gegenüber Dritten führen daher in aller Regel nicht zu einer persönlichen Haftung des Vorstands, sondern zu einer solchen des Vereins. Eine praktisch wichtige Ausnahme liegt jedoch vor, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte gegenüber Dritten eine unerlaubte Handlung begeht (§ 823 BGB).

Zu beachten ist insoweit v.a., dass die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB nicht gegenüber Dritten, z.B. Besuchern des Vereinsgeländes etc. greift. Insoweit kann auch bei leichter Fahrlässigkeit ein entsprechender Schadenersatzanspruch entstehen. Allerdings regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vorstand, der von einem Geschädigten persönlich in Anspruch genommen wird, bei dem Verein eine Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen kann, soweit er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

### **Wie haftet der Trainer/Betreuer/Übungsleiter gegenüber Mitgliedern/Dritten?**

Eine solche kommt nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlung und entsprechend kausalem Schaden in Betracht.

### **Welche Stundungs- und Vollstreckungserleichterungen gibt es?**

Auf Antrag können fällige oder fällig werdende Steuern (z.B. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) bis zum 31. Dezember 2020 gestundet werden. Stundungs- und Erlassanträge wegen Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden und sollte daher ebenfalls beantragt werden.

Pauschale Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern können grundsätzlich nicht gestellt werden, das betrifft besonders die Umsatzsteuervorauszahlungen. Gibt der Verein eine Umsatzsteuervoranmel-

derung ab, kann er zeitnah einen Stundungsantrag stellen. Zur Vermeidung der Abbuchung über Lastschrift kann in der Voranmeldung angegeben werden, dass die Abbuchung nicht erfolgen soll. Achtung: Steuerabzugsbeträge (z.B. Lohnsteuer) können und sollten grundsätzlich nicht gestundet werden. Auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern soll bis zum 31. Dezember 2020 abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

### **Gibt es die Möglichkeit, Vorauszahlungen anzupassen?**

Die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen können bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt auf Antrag herabgesetzt werden. Damit die Gewerbesteuvorauszahlungen herabgesetzt werden, muss die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung beim Finanzamt beantragt werden, der Herabsetzungsantrag bei der Gemeinde reicht nicht. Die Dauerfristverlängerung wird hiervon nicht berührt. Einem Unternehmen, welches von der Corona-Pandemie betroffen ist, kann auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückgezahlt werden.

### **Was ist der steuerfreie Zuschuss von 1.500,00 EUR?**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Leider fehlt derzeit eine rechtsverbindliche Stellungnahme, ob die Auszahlung des Zuschusses bei gemeinnützigen Körperschaften eine zulässige Mittelverwendung darstellt. Hinweis: Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

### **Gibt es Sonderregelungen für Gemeinnützige?**

#### *Mittelverwendung*

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung z.B. keine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke verfolgt, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt.

#### *Zurverfügungstellung von Räumen*

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

#### *Verluste in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben*

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

#### *Aufstockung Kurzarbeit (Mittelverwendung)*

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Prozent des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

#### *Fortzahlung von Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen*

Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

### **Bin ich verpflichtet bei Nicht-Nutzung der kommunalen Sportstätten/Turnhallen dennoch Mietkosten zu zahlen?**

Diese Frage kann je nach Kommune unterschiedlich beantwortet werden. Wir empfehlen bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung diesbezüglich anzufragen. Einige Gemeinden in Bayern setzen die Mietforderungen während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bereits aus.

## **Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit**

### **Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?**

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten.

### **Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?**

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter\*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendersersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages:** Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an.  
Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwandsentschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €). Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.
- **Mitarbeiter\*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein/Sportfachverband) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre).  
Bei der Schließung der Vereins-/Verbandstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist.

Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insoweit kann ich Ihnen in Rücksprache mit unserem Rechtsservice keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber können Sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass Sie ohne Arbeitsleistung keinen Lohn zu zahlen haben und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskieren sie dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.

- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein/Verband von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

### **Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?**

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

### **Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?**

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundesagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

### **Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?**

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1003392.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp)

### **Was passiert mit staatsmittelfinanzierten Trainern der Sportfachverbände, die phasenweise "beschäftigungslos" sind? Werden diese weiterhin aus den regulären Staatsmitteln finanziert?**

Trainer, die weiterhin (z.B. auf Onlinebasis) ihre Aufgaben im vollen Umfang erfüllen, arbeiten normal weiter und bleiben förderfähig. Es könnte sein, dass Trainer bei weiter anhaltendem Shut-Down nicht mehr den vollen Arbeitsumfang (100%) erfüllen. Für diese Trainer sollte Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Sportfachverband kann, z.B. um die Trainer zu halten, das Gehalt zusätzlich auf 100% aufstocken. Diese Differenz wäre förderfähig.

Bei allen Maßnahmen gilt auch in der momentanen Krisensituation die Vorgabe des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel und damit der Grundsatz der Ausgabenminimierung.

### **Ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für staatlich geförderte Trainerstellen verpflichtend, wenn derzeit keine 100%ige Arbeitsleistung erbracht wird?**

Soweit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen (insbesondere die eines erheblichen Arbeitsausfalls), ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Prinzip der Ausgabenminderung). Jeder Sportfachverband muss sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln umgehen.

### **Kann ich eine Entschädigungszahlung beantragen, wenn Mitarbeitende im Verein aufgrund einer behördlichen Anweisung unter Quarantäne gestellt werden?**

Das Infektionsschutzgesetz bietet die Möglichkeit, als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten Personen unter Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln. Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstaufalles (Nettoentgelt) vor.

### **Welche Fälle werden von der Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz erfasst?**

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz umfasst ausschließlich die Fälle, in denen einzelne Personen (Arbeitnehmer oder auch Selbständige) durch eine gegen sie persönlich gerichtete Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz (z. B. Quarantäneanordnung) **persönlich einen Verdienstaufall** erleiden. Allgemeine Einbußen des Unternehmens, wie Sie etwa durch Betriebsschließungen entstehen, werden nicht erstattet. Bei Beschäftigten wird die Entschädigung in der Regel durch das Unternehmen ausgezahlt, das sich jedoch das Geld erstatten lassen kann.

### **Wo finde ich weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz?**

Weitere Infos, einen FAQ-Bogen und Links zu möglichen Anträgen finden Sie auf der Seite der IHK unter folgendem Link:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/Coronavirus-Auswirkungen-auf-den-Betrieb/>

## **Freiwilligendienste im Sport**

### **Wird im Zeitraum des teilweisen Lockdowns wieder Kurzarbeit für die Freiwilligen ermöglicht?**

Ja. Für Freiwillige im FSJ ist ab sofort wieder die Beantragung von Kurzarbeit möglich. Im Gegensatz zum Frühjahr kann die Einsatzstelle aber nun selbst entscheiden, ob sie den Freiwilligen in Kurzarbeit schicken möchte. Hierzu wurde eine Mail an alle aktiven Einsatzstellen mit einer Abfrage zur Kurzarbeit versendet.

Im BFD ist aufgrund besonderer Förderrichtlinien keine Kurzarbeit möglich.

### **Wie kann ich meine Freiwilligen ggf. trotzdem weiterbeschäftigen?**

In der jetzigen Situation wird die Regelung von mind. 50% praktischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im FSJ ausgesetzt. Freiwillige können und sollen dabei helfen, den Verein nun gut über den Winter zu bekommen. Folgende Tätigkeiten können beispielsweise umgesetzt werden:

- Projektarbeit für das notwendige Projekt im FWD
- Schaffung von digitalen Vereinsangeboten (z. B. Online-Trainings, Videos, etc.)
- Unterstützung bei der Einführung des Digitalpakets BLSVdigital
- Unterstützung bei der Durchführung von digitalen Versammlungen (z. B. Jahreshauptversammlung, Gremiensitzung, ...)
- Durchführung von digitalen Bildungstagen zur persönlichen Fort- und Weiterbildung
- Suche, Auf- und Ausbau von bestehenden und neuen Kooperationen mit Schulen oder Kindergärten
- Hilfen von Ort (z. B. Nachbarschaftshilfe, Einkäufe für Risikogruppen, etc.)

## Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

### **NEU! Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?**

Alle Bildungsmaßnahmen im Präsenzformat sind bis einschl. **31.03.2021** abgesagt. Selbstverständlich finden weiterhin digitale Bildungsangebote statt.

### **Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichenen Teilnahmegebühren zurück?**

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich.

Wir bitten um Verständnis, wenn die Rückzahlung aufgrund des hohen Aufkommens momentan etwas mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt.

### **Wie kann ich meine auslaufende Lizenz verlängern?**

Der BLSV bietet Onlineveranstaltungen in der Sportpraxis und dem Vereinsmanagement an, um Ihnen trotz der Beschränkungen eine Lizenzverlängerung zu ermöglichen. Diese Webinare werden mit 2 Unterrichtseinheiten für Ihre Lizenzverlängerung angerechnet. Alle Termine, Themen und Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier im QualiNET.

Zusätzlich werden im Jahr 2021 die Unterrichtseinheiten für Lizenzverlängerungen einer BLSV-Lizenz um vier Jahre von 15 auf 10 reduziert. Diese Verlängerung kann komplett durch Onlineseminare oder durch eine Kombination (Präsenz + Online) erreicht werden. Sie benötigen also „nur“ 10 UE zur Verlängerung Ihrer BLSV-Lizenz.

### **Wie kann ich meine ausgelaufene Lizenz aus 2018 und 2019 verlängern?**

Bei einer Reaktivierung von Lizenzen im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Lizenz (Ablaufdatum 2018 + 2019) werden im Jahr 2021 **20 Unterrichtseinheiten** zur Reaktivierung benötigt.

## Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

### **Soziales Engagement**

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt ist.

### **Organisation des Vereinsbetriebes**

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungs-sitzung, auch wenn diese von außerhalb (z. B. dem eigenen Zuhause) geführt werden.

### **Sport für Vereinsmitglieder**

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

### **Erweiterung Sport-Unfallversicherung**

Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebenen Sportart als auch zum Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z. B. auf dem Hometrainer bzw. bei einem allgemeinen Konditionstraining. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt, bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

### **Tätigkeiten auf der Vereinsanlage**

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehören z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

### **Abgeschlossene Reiseversicherungen**

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die jetzt nicht stattfinden kann? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

### **Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag**

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de). Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

### **Sport für Nicht-Mitglieder**

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Über die Kursteilnehmerkarten besteht auch für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz, wenn der Kurs des Vereins digital angeboten wird.

## **Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV**

### *BLSV Haus des Sports*

#### **Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?**

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports und Sportcamps für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung.

### *BLSV-Sportcamps*

#### **Haben die BLSV-Sportcamps noch geöffnet?**

Nein, aufgrund des Beherbergungsverbots sind die BLSV-Sportcamps sowie die Sportschule Oberhaching geschlossen.

#### **Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?**

Bereits gebuchte Aufenthalte werden automatisch storniert, solange die Camps geschlossen sind. Getätigte Anzahlungen werden komplett zurückerstattet. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Sportcamp:

- Haus Bergsee                      HausBergsee@blsv.de                      08026 7652

- |               |                          |              |
|---------------|--------------------------|--------------|
| ○ Camp Inzell | Sportcamp-Inzell@blsv.de | 08665 818    |
| ○ Camp Regen  | Sportcamp-Regen@blsv.de  | 09921 970070 |

#### **Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung stornieren möchte?**

Für Aufenthalte im Rahmen der Schließzeiten fallen keine Stornogebühren an. Für Stornierungen ab Zeitpunkt der Wiedereröffnung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten.

Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

#### **Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach den Camp-Schließungen stornieren, wie muss ich vorgehen?**

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

#### **Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?**

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

### *Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT*

#### **Können Präventionskurse aktuell angeboten werden?**

Ja, Präventionskurse können im Online-Format weiterhin angeboten werden. Ausgeschlossen ist aufgrund der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis vorerst einschließlich 31. Januar die Durchführung von Präventionskursen im Präsenzformat.

#### **Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen als Live-Übertragung durchgeführt werden?**

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse (Präsenzkurse) mit Stand 25.11.2020 bis zum 31.03.2021 auf digitalem Weg durchzuführen. Bis zu diesem Stichtag sind die Kurse jedoch abzuschließen. Alle Anbieter und Kursleitende sollten dies in ihre Planung einbeziehen.

Bitte beachten: Zertifizierte Präventionskurse, die statt eines Vor-Ort-Termin als Live-Übertragung stattfinden, sind keine IKT-Angebote gemäß Leitfadens Prävention. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist somit ausgeschlossen.

#### **Was ist bei der Durchführung eines Präsenzkurses als Live-Übertragung zu berücksichtigen?**

Ein zertifizierter Präventionskurs, der als Vor-Ort-Veranstaltung konzipiert ist, sollte sich im Fall einer Live-Übertragung vollständig an der Durchführung als Präsenzveranstaltung orientieren. Für die Qualität des Kurses und das Gelingen des zertifizierten Präventionskurses ist der Anbieter bzw. Kursleiter verantwortlich. Zur Herstellung der Transparenz sollte der Anbieter bzw. Kursleiter den Teilnehmenden im Vorfeld konkret erläutern, wie die Live-Übertragung ablaufen wird.

Für die Übertragung wird den Anbietern und Kursleitern empfohlen, möglichst auf zertifizierte Videodiensteanbieter zurückzugreifen.

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden im Vorfeld darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung einer Videoplattform notwendig sind. Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob er damit einverstanden ist.

### **Welche Konsequenzen ergeben sich für Teilnehmende von Veranstaltungen zum Erlangen von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen, wenn diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht in Präsenz, sondern auf digitalem Weg absolviert werden?**

Die im Leitfaden Prävention sowie den Kriterien zur Zertifizierung verankerte Pflicht zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zum Erwerb von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen gilt Coronabedingt bis zum 31.03.2021 nicht. Dies bedeutet, dass entsprechende Veranstaltungen bis zum 31.03.2021 auf digitalem Weg absolviert werden können. Eine später nachzuholende anteilige bzw. vollständige Wiederholung der Lerninhalte im Präsenzformat ist nicht erforderlich. Die Zertifizierungsdauer von Kursen, bei denen eine auf digitalem Weg erworbene Programmeinweisung bzw. Zusatzqualifikation zur Erreichung der Zertifizierung eingereicht wurde, beträgt 3 Jahre.

### *Rehabilitationssport und Sport in Herzgruppen*

#### **Welche Regeln gelten für den Reha-Sport und den Sport in Herzgruppen?**

Die aktuellen Regelungen finden Sie auf der Website des BVS unter folgendem Link: <https://bvs-bayern.com/rehasport/news/>.

Speziell für Sport in Herzgruppen finden Sie aktuelle Informationen auf der Seite der Herz-LAG unter <https://herzgruppen-lag-bayern.de/index.php/news>.

### *Deutsches Sportabzeichen*

#### **Kann das Deutsche Sportabzeichen weiterhin abgenommen werden?**

Grundsätzlich traf der BLSV mit dem DOSB eine Sonderregelung, sodass das Deutsche Sportabzeichen **während des Teil-Lockdown** abgenommen werden kann. Die Sonderregelung sah vor, dass übergangsweise nur ein Prüfer bei der Abnahme benötigt wird (anstatt zwei Prüfer).

**Während des „harten“ Lockdown** und aufgrund der Kontaktbegrenzungen sowie der Sperrung der Sportstätten können in der Praxis jedoch keine Sportabzeichen-Abnahmen durchgeführt werden. Für Informationen, wie es bei einem Re-Start wieder losgeht, können Sie gerne vorab einen entsprechenden Verein in Ihrer Umgebung kontaktieren.

Ansprechpartner und Kontaktdaten finden Sie unter [https://sportabzeichen.dosb.de/sport\\_meetings](https://sportabzeichen.dosb.de/sport_meetings)

#### **Welche Regelungen gelten für Schwimmen?**

Um den Nachweis der Schwimmfertigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies bis zum 30. Juni 2021 nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

#### **Für Bewerbungen:**

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportsstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmbzeichen

Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

### **Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?**

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Juni 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.

### **Gibt es Sonderregelungen beim Triathlonabzeichen?**

Die Bedingungen zur Erlangung des Triathlonabzeichens wurden 2020 corona-bedingt geändert. Mit dieser Änderung ist die Bedingung für die Anerkennung des Abzeichens im Bereich "Ausdauer" beim Deutschen Sportabzeichen nicht mehr gegeben und wird für dieses Jahr außer Kraft gesetzt. Nach Informationen der DTU gelten ab 1. Januar 2021 wieder die anerkennungsfähigen Bedingungen.

### **Wie sind die Regelungen hinsichtlich Sportabzeichen-Arbeitstagungen sowie für Aus- und Fortbildungen zum Sportabzeichen?**

Sämtliche (Bildungs-)Veranstaltungen sind in Präsenzform bis einschl. 31.03.2021 abgesagt. Somit finden aktuell auch keine Arbeitstagungen und/oder Aus- und Fortbildungen im Bereich des Sportabzeichens statt.

### **Welche Regelungen gelten für die Verlängerung von Prüferausweisen?**

Eine automatische Verlängerung von Prüferausweisen ist nicht vorgesehen -es gelten die im BLSV-Prüferhandbuch vorgesehenen Regelungen und Fristen.

Alle Ausweise mit Ablaufdatum 2020 und 2019 (2018 mit Bestätigung des Kreisreferenten) konnten bei den stattfindenden Fortbildungen 2020, müssen spätestens jedoch 2021 verlängert werden. Für Prüfer deren Ausweis 2019 abgelaufen ist, besteht ausnahmsweise bis Ende 2020 eine Abnahmeberechtigung. Die Prüferfortbildung muss baldmöglichst, spätestens jedoch 2021 erfolgen.

## **Sportfachverbände / Leistungssport**

### **Was bedeutet der Lockdown für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader?**

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter den Voraussetzungen nach §10 Abs. 2 der 9. BayIfSMV weiterhin zulässig:

- keine Zuschauer
- Zutritt zur Sportstätte nur für solche Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Notwendigkeit eines Infektions- und Hygieneschutzkonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

### **Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zum Training begleitet werden?**

Minderjährige Sportler können beim Trainings- und Wettkampfbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens noch vertretbar ist.

Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter - insbesondere bei Mannschaftssportarten - sind in jedem Fall zu vermeiden.

### **Wird eine Bestätigung benötigt, um den Berufs- und Leistungssport ausüben zu können?**

Um bei möglichen Kontrollen glaubhaft machen zu können, dass aufgrund des Berufs- und Leistungssports die Wohnung verlassen wird, empfehlen wir die Ausstellung einer Bestätigung. Unter folgendem Link ist eine Mustervorlage zu finden, mit der die Tätigkeit bestätigt werden kann:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Ausgangsbeschr%C3%A4nkungen-Reisen-Transport/Arbeitgeberbestatigung-fur-Ausgangssperren.jsp>

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es keine Vorgaben. Ein elektronisch übermitteltes Exemplar dürfte ausreichen, dass sich der Mitarbeiter ausdrückt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

Die Bestätigung wird auch empfohlen, sobald der Inzidenzwert von 200 überschritten ist (15km-Radius) und für Erziehungsberechtigte bei der Begleitung ihrer minderjährigen Athleten.

### **Dürfen Berufssportler sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader auch bei einer Inzidenz von über 200 ins Training fahren/kommen?**

Ja, Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader dürfen auch weiterhin zum Training fahren bzw. gefahren werden, auch wenn Sie aus einem Gebiet mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner kommen. Es wird empfohlen, den Sportlerinnen und Sportlern entsprechende Bestätigungen zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie zudem, dass nach § 27 der 11. BayIfSMV die Kreisverwaltungsbehörden, als die für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen können, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

### **NEU! Ist die Nutzung von Naßbereichen/Sanitäreinrichtungen erlaubt?**

In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten, ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.

### **NEU! Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?**

In der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung für berufliche Tätigkeiten erfasst – dies gilt auch für beruflich bedingte Fahrten. Da die Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportler unter die Ausnahmeregelungen fallen, können bei beruflich veranlassten Fahrten auch mehrere Personen in einem PKW mitfahren (unabhängig der geltenden Kontaktbeschränkungen). Dies gilt allerdings nur für beruflich bedingte Fahrten.

### **NEU! Sind Übernachtungen bei Lehrgängen erlaubt?**

Ja, sofern die Lehrgänge beruflich bedingt sind. Dann ist es Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlern erlaubt, in Hotels, etc. übernachten dürfen. Dabei sind aber stets die geltenden Schutz- und Hygienekonzepte zu beachten.

### **Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 5. November 2020 sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Abs. 5 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direk-

tem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

### **Gibt es auch Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne?**

Eine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht grundsätzlich für Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind.

Die amtliche Veröffentlichung der Einreise-Quarantäneverordnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-630/>

### **Hat die jetzige Situation in den Sportfachverbänden Einfluss auf die Höhe der genehmigten Fördermittel 2020 bei Breitensportbetrieb, Leistungssportbetrieb und Leistungssportpersonal?**

In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen und der Ausnahmesituation besteht Einverständnis, wenn die Bewilligungen als Projektförderung auf Basis der förderfähigen Ausgaben in der Form von Festbetragsfinanzierungen erfolgen.

Darüberhinausgehende institutionelle Förderungen wären nur dann möglich, wenn ein Sportfachverband durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in seiner Existenz gefährdet wäre (z. B. durch einen massiven Einnahmenausfall ohne nachhaltige Ausgabenminderungen). Eine entsprechende existentielle Härte wäre aber zunächst gegenüber dem beliehenen Unternehmer BLSV unter Offen- und Darlegung der Finanzlage darzulegen. Entsprechende Fälle wären seitens des BLSV auch unserem Hause zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Die pauschale Annahme einer existentiellen Härte für alle Sportfachverbände erscheint aber zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht und scheidet damit aus.

### **Gibt es die Möglichkeit einer Förderung für die Sportfachverbände, wenn diese ihre digitalen Angebote ausbauen?**

Es besteht Einverständnis, wenn Veranstaltungen, die anstatt der bisherigen Planungen nun „online“ abgehalten werden (Webinare/Online-Schulungen mit den dazugehörigen Lizenzkosten), als zuwendungsfähig festgelegt werden.

## **Sonstige Fragen**

### **Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?**

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzschließungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzschließung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

### **Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?**

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.